

## LANDESSPEZIFISCHE REGELUNGEN

### Oberstes Landesgericht

Die Regelungen der Aktenordnung gelten für das Oberste Landesgericht entsprechend, mit folgender Maßgabe:

1. <sup>1</sup>Als Revisionen, Rechtsbeschwerden und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht und Rechtsbeschwerden nach dem Polizeiaufgabengesetz sind zu registrieren:
  - a) unter dem Registerzeichen „ZRR“  
Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht,
  - b) unter dem Registerzeichen „ZRRH“  
Anträge außerhalb eines anhängigen Revisionsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht,
  - c) unter dem Registerzeichen „ZBR“  
Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht,
  - d) unter dem Registerzeichen „ZBR-PAG“  
Rechtsbeschwerden nach dem Polizeiaufgabengesetz,
  - e) unter dem Registerzeichen „ZBRH“  
Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht.

<sup>2</sup>Im Register sind die in § 22 Absatz 2 genannten Angaben zu vermerken.  
<sup>3</sup>Anstelle des Berufungsklägers und -beklagten sind der Revisionskläger und -beklagte sowie Rechtsbeschwerdeführer und -gegner zu vermerken.
2. Die Regelungen in §§ 21, § 22, § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten für das Oberste Landesgericht entsprechend, soweit die Zuständigkeit für die dort genannten Verfahren auf das Oberste Landesgericht übertragen wurde.
3. <sup>1</sup>Als Revisionen und Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Landesrecht sind zu registrieren:
  - a) unter dem Registerzeichen „LwRR“  
Revisionen in Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über Landesrecht,
  - b) unter dem Registerzeichen „LwRRH“

Anträge außerhalb eines anhängigen Revisionsverfahrens in  
Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über  
Landesrecht,

c) unter dem Registerzeichen „LwBR“

Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen  
Gerichtsbarkeit über Landesrecht,

d) unter dem Registerzeichen „LwBRH“

Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahrens in  
Landwirtschaftssachen der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit über  
Landesrecht.

<sup>2</sup>Im Register sind die in § 22 Absatz 2 genannten Angaben zu vermerken.

<sup>3</sup>Anstelle des Berufungsklägers und -beklagten sind der Revisionskläger und  
-beklagte sowie Rechtsbeschwerdeführer und -gegner zu vermerken.

4. § 49 gilt für das Oberste Landesgericht entsprechend mit der Maßgabe, dass  
folgende Registerzeichen zu verwenden sind:

a) „StRR“ für Revisionen,

b) „StObWs“ für Beschwerden,

c) „ObOWi“ für Beschwerden und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen,

d) „StObRbs“ für sonstige Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde.

e) „Kart“ für Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG und Bußgeldverfahren nach dem  
Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen.

5. <sup>1</sup>Disziplinarsachen gegen Notare sind unter dem Registerzeichen „DSNot“ zu  
registrieren. <sup>2</sup>Im Register sind die in § 53 Absatz 2 genannten Angaben zu  
vermerken.

6. <sup>1</sup>Als Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor dem Landesberufsgericht sind  
zu registrieren:

a) unter dem Registerzeichen „LBG-Ap“

Verfahren gegen Apotheker,

b) unter dem Registerzeichen „LBG-Arch“

Verfahren gegen Architekten,

c) unter dem Registerzeichen „LBG-Ä“

Verfahren gegen Ärzte,

d) unter dem Registerzeichen „LBG-Ing“

Verfahren gegen Mitglieder der Bayer. Ingenieurkammer-Bau,

- e) unter dem Registerzeichen „LBG-Psych“  
Verfahren gegen Psychotherapeuten,
- f) unter dem Registerzeichen „LBG-T“  
Verfahren gegen Tierärzte,
- g) unter dem Registerzeichen „LBG-Z“  
Verfahren gegen Zahnärzte.

<sup>2</sup>Im Register sind die in § 53 Absatz 2 genannten Angaben zu vermerken.

7. <sup>1</sup>Als Verfahren vor dem Großen Senat sind zu registrieren:

- a) unter dem Registerzeichen „ZGS“  
Verfahren vor dem Großen Senat in Zivilsachen,
- b) unter dem Registerzeichen „StGS“  
Verfahren vor dem Großen Senat in Strafsachen,
- c) unter dem Registerzeichen „VGS“  
Verfahren vor dem Vereinigten Großen Senat.

<sup>2</sup>Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

- a) Aktenzeichen,
- b) Datum des Eingangs,
- c) gegebenenfalls Jahr des Weglegens und des Ablaufs der  
Aufbewahrungsfrist,
- d) Bemerkungen.